

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Adresse / Indirizzo	Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2017  Vanessa Gerritsen, stv. Geschäftsleiterin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)	6
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	7
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	13
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	14
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	15
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	17
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	18
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	19
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	20
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	21
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)	22
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	23
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	24
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	26
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	27
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) erachtet einen möglichst hohen Tierschutzstandard in der Landwirtschaft als unerlässlich, um den ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Zielen der schweizerischen Eidgenossenschaft gerecht zu werden. Nur ein guter Umgang auch mit Tieren, die landwirtschaftlich genutzt werden, kann letztlich eine wirtschaftlich solide Basis für eine nachhaltige soziale Absicherung bilden und ist auch unter moralischen Gesichtspunkten den gesellschaftlichen Werten angemessen. Sowohl Verschärfungen des Tierschutzrechts mit klaren Verboten und einer Anhebung der Mindestanforderungen als auch finanzielle Anreize durch freiwillige Programme sind der Landwirtschaft insgesamt entgegen aller anfänglichen Skepsis bisher immer zugutegekommen. Das Prinzip des Tierwohls ist daher in sämtlichen landwirtschaftlichen Erlassen von höchster Bedeutung, um Würde und Wohlergehen von Mensch und Tier gleichermassen sicherzustellen.

Die TIR spricht sich sowohl für deutliche Verbesserungen in der Tierschutzgesetzgebung als auch für einen Ausbau der sogenannten "Etho-Beiträge" aus. Die Beiträge sind in keiner Tierkategorie zu kürzen, die im Vergleich zum Minimalstandard gemäss Tierschutzgesetzgebung von besseren Lebensbedingungen profitieren können. Vielmehr sind teilweise weitere oder höhere Beiträge auszurichten. Punktuell sind die Anforderungen der BTS- und RAUS-Forderungen jedoch auch anzuheben, weil sie aktuell nur einen geringen Mehrwert gegenüber der Tierschutzgesetzgebung bieten.

Im Detail verweist die TIR auf die Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS. Sie unterstützt dessen Ausführungen zu den Änderungen im BTS- und RAUS-Bereich. Die TIR erlaubt sich, die entsprechenden Passagen im Wortlaut des STS unter BR 04 Direktzahlungsverordnung wiederzugeben.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die TIR unterstützt die nachfolgenden Ausführungen aus der Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS:

2. Eine vom BLW eingesetzte AG BTS/RAUS hat einstimmig eine bessere Förderung der Rinder-Weidehaltung gefordert. Der STS unterstützt diese Forderung und verlangt die folgenden Anpassungen beim RAUS-Programm für Tiere der Rindergattung: 1. Kälber und Mastvieh, die zusätzlich zum Betonauslauf 26x/Monat in der Vegetationsperiode geweidet werden, erhalten eine Weideprämie von CHF 150.-/GVE zusätzlich zum RAUS-Beitrag. 2. Bei Kühen und Aufzuchtrindern kann der Landwirt zwischen zwei RAUS/Weidestufen wählen: Eine minimale Weide mit 26x Weide/Monat in der Vegetationsperiode mit rund 3-4 Aren/Kuh und einer Weidedauer/Tag von 4-6 Stunden. Dafür gibt es CHF 100.-/Kuh RAUS-Beiträge. Die bisherige RAUS-Standardweide mit einer Mindestfutteraufnahme von 25% auf der Wiese mit einem RAUS-Beitrag von CHF 190.-.

3. Der STS fordert die Einführung eines BTS-Programmes für Kälber und Schafe. Gerade im Berggebiet ist die Kälber-Auslaufhaltung im Winter schwierig zu realisieren. Das Tierwohl könnte deshalb mit einem Zweiflächensystem mit Stroh und mehr Platz im Stall deutlich verbessert werden. Die Beitragshöhe kann auf CHF 90.-/GVE festgelegt werden. Der STS unterstützt den Schweizer Schafzuchtverband in dessen Anliegen, für Schafe ein BTS-System mit überdachtem Auslauf ins Freie zusätzlich zum Stall zu schaffen. Damit kann das Tierwohl ausserhalb der Vegetationsperiode im Vergleich zur reinen Stallhaltung stark verbessert werden. Die Beitragshöhe kann auf CHF 90.-/GVE festgelegt werden.

4. Wegen unterdurchschnittlicher Beteiligung ist der BTS-Beitrag für Ziegen auf CHF 250.-/GVE zu erhöhen und der RAUS-Beitrag für Mastschweine auf CHF 200.-/GVE. Hingegen sind die neu geschaffenen RAUS-Beiträge für Bison und Hirsche auf CHF 50.-/GVE zu beschränken, da diese Haltungsförm keinen tierschützerischen Mehrwert im Vergleich zum Tierschutzgesetz aufweist.

5. Der Bund wird ersucht, im Rahmen der vorliegenden agrarpolitischen Instrumente praxisnahe, tierfreundliche Lösungen zur Haltung von behornten Kühen und Ziegen anzubieten. Das BLW hatte dem STS im Herbst 2014 versprochen, in diese Richtung arbeiten zu wollen. Der STS könnte sich höhere RAUS-Beiträge und/oder höhere Investitionsbeiträge für behornte Herden vorstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 Abs. 2 lit. c	Die Kategorie « übrige Weiden » ist zu streichen, dafür sollen keine Sömmerungsbeiträge mehr ausbezahlt werden.	Es ist tierschutzwidrig, dass der Bund Steuergelder für ungeschützte und oft tagelang unkontrollierte Schafalpen ausrichtet und damit Tierhaltungen in den Bergen unterstützt, welche so im Talgebiet illegal wären! Insbesondere wegen der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nicht geforderten, täglichen Tierkontrolle sterben während der rund dreimonatigen Alpung von Schafen etwa 2'000 Tiere an Unfällen, Krankheiten und durch Naturgewalten. Ein erheblicher Teil dieser Tierverluste könnte durch geschützte und v.a. kontrollierte Alpung verhindert werden!</p>
<p>Art. 72 Abs.1 und 2</p>	<p>Art. 72 Abs.1: Hier fehlt die Erwähnung des von einer AG des BLW einstimmig beschlossenen Weideprogrammes für Kälber, Mastvieh sowie die flächen- und beitragsmässige Zweiteilung beim RAUS-Programm für Kühe und Aufzucht-rindli.</p> <p>Art. 72 Abs.2: Tierwohlbeiträge sind nach Tieren und nicht nach GVE auszurichten!</p>	<p>Art. 72 Abs.1: Bis heute wird der ganzjährige Auslauf von Kälbern und Mastvieh auf eine knapp bemessene Betonplatte mit demselben RAUS-Beitrag abgegolten wie der Auslauf dieser Tierkategorien auf eine Weide. Die erwähnte AG forderte deshalb für Weidebetriebe höhere RAUS-Beiträge um den erheblichen Mehraufwand und das höhere Tierwohl besser abzugelten. Im Weiteren forderte die AG eine Wahlmöglichkeit bezüglich des Weideangebotes für Kühe und Aufzuchtrindli im RAUS-Programm. Für diese Tierkategorien ist bei RAUS die Weide gefordert mit je nach Standort rund 10 Aren/Tier. Die AG empfiehlt, neu zwei verschiedene Weideflächen/Tier anzubieten, ca. 4 Aren/Tier, mit einem tieferen und ca. 10 Aren/Tier mit einem höheren RAUS-Beitrag. Damit soll der zunehmenden, ganzjährigen Stallhaltung eine tierschützerisch sinnvollere Alternative entgegengesetzt werden.</p> <p>Art. 72 Abs.2: Es ist stossend, nicht nachvollziehbar und statistikverfälschend, wenn Tierwohlbeiträge nach GVE, also N- und P-Ausscheidungen (!) ausgerichtet werden. Ein Systemwechsel auf Anzahl Tiere würde die zeitaufwendige Umrechnung bei den Behörden beenden und stellt eine administrative Vereinfachung dar. Da eine Kuh 1 GVE darstellt, es aber 250 Poulets für 1 GVE braucht, ist die öffentliche BLW-Statistik zu BTS/RAUS-Beteiligung verfälscht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 74 Abs. 2	BTS-Beiträge sind zusätzlich auch auszurichten für Kälber (bis 160 Tage), Hengste und Pferde bis 30 Monate sowie Schafe über ein Jahr alt .	Der STS hat sich mehrmals beim BLW für die Schaffung von BTS für Kälber und Schafe verwendet. Gerade im Berggebiet wäre im langen Winter ein BTS für Kälber sinnvoll. Der STS unterstützt die Eingabe des Schafzuchtverbandes für ein BTS-Schafprogramm. Damit kann die winterliche Stallhaltung mit einem überdachten Auslauf für die Tiere aufgewertet werden. Im Weiteren sieht der STS nicht ein, weshalb BTS für Hengste und Jungpferde abgeschafft werden soll, es gibt dafür keinen fachlichen, tierschützerischen Grund.
Art. 75 Abs. 2	Der STS begrüsst diese RAUS-Kategorien Liste.	
Art. 76	Dieser Artikel ist nicht zu streichen sondern beizubehalten.	Ein Verzicht auf klar definierte Sonderzulassungen durch die Kantone nimmt dem System die Flexibilität in Grenzfällen. Dadurch gewinnt der Tierschutz nichts.
Anhang 6, A (BTS)	1.4.Ausnahmeregel wird begrüsst	
	2.2.b.Neue Bestimmung wird begrüsst	
	2.5. und 2.6. Klare Formulierungen werden begrüsst	
	5.1. Begrenzte Erweiterung ist OK.	
	7.5. Der Auslauf/AKB muss zwingend dokumentiert werden.	Der Zugang zum AKB ist das BTS-Herzstück, deshalb ist der Zugang zwingend zu dokumentieren, da sonst Missbrauch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tür und Tor geöffnet wäre und Betrüger kaum bestraft werden könnten.
	7.6. und 7.7. Klare Formulierung der Ausnahmen wird begrüsst.	
	7.9. Hier fehlt die einzelbetriebliche Sonderzulassung für Grenzfälle.	Die 20m Regel entbehrt wissenschaftlichen Studien, hat sich aber in der Praxis bewährt. Für Spezialfälle sollte die kant. Behörde aber die Möglichkeit haben, auch begründete Abweichungen in einer Sonderzulassung zu ermöglichen.
Anhang 6, B (RAUS)	1.2. Klare Definition « Auslauffläche » wird gegenüber früherem « Laufhof » begrüsst.	
	1.3. Gut, dass diese Flexibilität beibehalten wird.	
	1.6..Es wird ausserordentlich begrüsst, dass der Auslauf wie bisher dokumentiert werden muss. Diese Dokumentation ist ein wesentlicher Teil der Glaubwürdigkeit und wichtig für gerichtsverwertbare Kontrollen	
	2.2. Der STS fordert, dass Bauern, die während der Vegetationsperiode Kälbern und Mastvieh zusätzlich Weidegang (26x/Monat) anbieten, einen deutlich höheren RAUS-Beitrag erhalten.	RAUS-Beiträge werden heute für Einzel-Igluhaltung von Kälbern mit einer Auslauffläche von knapp 1.5qm (!) und für Mastvieh mit 3-5qm ausbezahlt. Bauern, die nebst dem Betonauslauf diese Tierkategorien noch weiden, senken den Ammoniak- und Klimagasausstoss und fördern das Tierwohl weit besser – haben aber viel mehr Aufwand durch das Zäunen, Ein/Austreiben, etc.. Deshalb sind wesentlich höhere RAUS-Beiträge bei zusätzlichem Weidegang von 26x/Monat zwingend notwendig. Eine vom BLW eingesetzte AG stellte diese Forderung einstimmig im 2016 z.H. BLW/Agrarpaket 2017 auf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2.4. Der STS fordert für Kühe und Aufzuchttiere die Einführung eines 2. RAUS-Programmes. Das bisherige RAUS-Programm inkl. Anforderungen, soll beibehalten werden. Das zusätzliche RAUS-Programm ist weniger restriktiv bezüglich Weide-Flächenbedarf, sodass auch flächenarme Betriebe zur Weide motiviert werden. Der STS empfiehlt je nach Standort folgende Eckwerte: Mindestens 4 Stunden Weidezeit bei 3-4 Aren Weidefläche/Kuh.</p>	<p>Eine vom BLW eingesetzte AG stellte diese Forderung einstimmig im 2016 als Antrag z.H. BLW/Agrarpaket 2017 auf. Es gibt keine Umweltschutz-Vorschriften oder BAFU-Empfehlungen zu Mindest-Weideflächen. Alle Rechnungen zeigen aber, dass eine Mindest-Weidefläche von 3-4 Aren/Kuh bei 4-6 Stunden Weidezeit 26x/Monat in der Vegetationsperiode bezüglich Nährstoffbilanz und maximalem Nährstoffeintrag völlig unproblematisch sind. Und das Tierwohl wird maximal gefördert, indem das angeborene Weideverhalten befriedigt wird und Tiere selbst auf solchen kleineren Weideflächen noch 20-30x mehr Platz zur Verfügung haben wie in einem Freilaufstall!!!</p>
	<p>2.5..Es wird begrüsst, dass die z.T. missbrauchte alte Regelung zugunsten von Betrieben ohne Auslauffläche gestrichen wurde.</p>	
	<p>2.6., 2.7., 2.8., 2.9., 3.3., 4.2c, Es fehlen die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen für Grenzfälle. – Hingegen werden die Definitionen bezüglich Mindestflächen bei 2.8. und 2.9. begrüsst.</p>	
<p>Anhang 7 Beitragssätze: 5.4.</p>	<p>Hier fehlen für Kälber und Mastvieh die Spalte für RAUS mit zusätzlicher Weide. Der STS fordert für diese Tierkategorien bei RAUS mit Weide (26x/Monat in Vegetationsperiode) einen um CHF 150.-/GVE höheren RAUS-Beitrag.</p> <p>Im Weiteren fehlt die Spalte für Kühe und Aufzuchtvieh für RAUS mit reduzierter Weide in der Vegetationsperiode von 3, 4 Aren/Kuh bei 4-6 Stunden Weidezeit im Tag. Der STS fordert für dieses reduzierte RAUS-Weideprogramm CHF 100.-/GVE.</p>	<p>Eine vom BLW eingesetzte AG stellte die Forderung für höhere RAUS-Weidebeiträge einstimmig im 2016 z.H. BLW/Agrarpaket 2017 auf.</p> <p>Eine vom BLW eingesetzte AG stellte die Forderung für eine zweite RAUS-Schiene mit reduzierten RAUS-Beiträgen einstimmig im 2016 z.H. BLW/Agrarpaket 2017 auf.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Das vom STS neu geforderte BTS-Programm für Kälber soll je GVE 90.- ausrichten.	
	BTS-Ziegen ist auf CHF 200.-/GVE zu erhöhen; das vom STS neu geforderte BTS-Schafprogramm soll je GVE 90.- ausrichten.	
	RAUS für Mastschweine ist auf 250.-/GVE zu erhöhen.	
	RAUS für Hirsche und Bisons ist auf 50.-/GVE zu beschränken, da das RAUS-Programm faktisch identisch ist mit den Tierschutzvorschriften, d.h. nur wenig Tierwohl-Mehrwert generiert.	

